

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juli 2021



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Bundesregierung verlängert Corona-Unterstützungen bis 30.9.2021	BMF-PM v. 9.6.2021 (DW20210724)
2.	(Noch) keine Doppelbesteuerung von gesetzlichen Renten	BFH-PM Nr. 19 v. 31.5.2021, BFH-Urt. v. 19.5.2021 – X R 33/19, BVerfG-Urt. v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99 (DW20210723)
3.	Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.3.2022 verlängert	Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG) (DW20210705)
4.	Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?	BFH-Beschl. v. 17.11.2020 – VIII R 11/18 (DW20210803)
5.	Längere Frist beim Investitionsabzugsbetrag geplant	DStV-PM v. 20.5.2021 (DW20210717)
6.	Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete vorrangig per örtlichem Mietspiegel	BFH-Urt. v. 22.2.2021 – IX R 7/20 (DW20210702)
7.	Share Deals: Maßnahmen gegen Vermeidung von Grunderwerbsteuer beschlossen	BT-PM v. 23.4.2021, BR-PM v. 25.5.2021 (DW20210706)
8.	Sozialversicherung und steuerliche Sonderregelungen von Mitarbeitenden in Impf- und Testzentren	Summa Summarum 2–2021 v. 3.5.2021, Beitrag Nr. 9 (DW20210703)
9.	Freiheitsstrafe wegen Betrug bei Corona-Soforthilfe	BGH, PM 94/2021 v. 4.5.2021, BGH-Beschl. v. 4.5.2021, 6 StR 137/21 (DE20210703)



1. Verlängerung der Erklärungsfristen für die Steuererklärung 2020 kommt

Die Koalitionsfraktionen einigen sich auf eine Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärung 2020 für beratene Steuerpflichtige bis Ende Mai 2022. Die hohe Arbeitsbelastung in steuerberatenden Berufen, z. B. durch anstehende Schlussrechnungen oder die von der Bundesregierung geplante Verlängerung der Hilfsmaßnahmen bis Ende des Jahres, macht diesen Aufschub nötig.

Bereits Ende letzten Jahres verlängerten die Koalitionspartner im Deutschen Bundestag die Abgabefristen für die Erklärungen 2019.

Auch weitere Fristen werden der Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärung 2020 angepasst. Hierzu gehören etwa die Frist für die Vorabforderungen, der Beginn des Zinslaufs und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen sowie den Zeiträumen für die Einkommensteuervorauszahlungen.

Unberatene Steuerpflichtige erhalten einen Aufschub von 3 Monaten, um ihre Steuererklärung 2020 einzureichen. Die Fristverlängerung ist Teil des ATAD-Umsetzungsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrats wird für Ende Juni 2021 erwartet. DStV-PM v. 20.5.2021 (Z20210802)

2. Der Steuerberater als Datenschutzbeauftragter von Mandanten

Mit Einführung der Datenschutzgrundverordnung sind viele Unternehmen verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dies kann sowohl ein Beschäftigter des Unternehmens als auch eine externe Person sein. Datenschutzbeauf-

tragte kümmern sich u. a. um die Überwachung der Einhaltung der DSGVO sowie anderer EU-Datenschutzvorschriften.

Hierfür ist Fachwissen notwendig, welches durch persönliche Fortbildungen auf dem Gebiet des Datenschutzes erlangt werden kann. Um als Datenschutzbeauftragter tätig zu werden, bedarf es keiner akademischen Ausbildung. Das nötige Fachwissen kann in Schulungen erworben werden.

Möchten Steuerberater für ihre Mandanten auch als Datenschutzbeauftragte tätig werden, ist vorab die Frage zu klären, ob diese Tätigkeit mit dem Berufsrecht vereinbar ist, da ein externer Datenschutzbeauftragter nach Einschätzung des BFH einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht. Somit ist vor Aufnahme einer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter eine Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Steuerberaterkammer von Nöten.

Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn eine Verletzung von Berufspflichten durch die Tätigkeit nicht zu erwarten ist. Allerdings sind die steuerlichen Folgen dieser gewerblichen Tätigkeit insbesondere in Bezug auf die Gewerbesteuerpflicht und die eventuelle Infizierung der gesamten Kanzleitätigkeit zu beachten. Eigener Beitrag (Z20210602)

3. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer ab dem 1.1.2021 wird auf 500 € erhöht. Dies beschloss der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der 19. Änderung der Gebührenordnung der WPK. Die Änderung der Gebührenordnung ist am 1.1.2021 in Kraft getreten. WPK-PM v. 11.12.2020 (Z20210302)